

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa

**Amtsblatt**

Postfach-Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 125.

Freitag, 3. Juni 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Kameras für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasantenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

### Mahregeln gegen die Blutlaus betreffend.

Anher erstatteter Anzeige zufolge ist in verschiedenen, zum hiesigen Bezirk gehörigen Ortschaften, namentlich auch in den an der preussischen Grenze gelegenen, das Auftreten der Blutlaus wahrgenommen worden.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, die in ihren früheren Bekanntmachungen und zuletzt unterm 5. März 1896 — No. 30 des Riesauer Anzeigers — angeordnete Bekämpfung der Blutlaus bei sämtlichen Ortspolizeibehörden ihres Verwaltungsbezirktes mit der Anweisung in Erinnerung zu bringen, die Besitzer und Pächter von durch die Blutlaus befallenen oder gefährdeten Obstbäumen nachdrücklich auf die Befolgung der in der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Anordnungen hinzuweisen, die Säumnigen aber, gegen welche in Gemäßheit der unterm 14. Juni 1883 — Riesauer Amtsblatt No. 71 — von hier aus erlassenen Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark vorgegangen werden wird, zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Großenhain, den 28. Mai 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

948. E.

Dr. Ahlemann.

Rte.

Mittwoch, den 8. Juni 1898,

Vormittags 10 Uhr

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 brauner Schreibisch mit Tessel, 1 Vertico, 1 Sopha Tisch, 1 Teppich, 19 Bände Meyers Conversations-Lexicon und ein sechsarmiger Leuchter gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, am 2. Juni 1898.

Ger.-Vollz. v. Rgl. Amtsger.

Eidam.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 4. Juni, von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch von vier Schweinen im eingelagerten Zustande zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Verkauf findet nur von Vormittag 8 bis 11 Uhr statt.

Riesa, den 3. Juni 1898.

Die städt. Schlachthofverwaltung.  
Weißner, Sanitäts-Bezirksarzt.

## Bekanntmachung,

### Wegesperre betr.

Mit Genehmigung der Königl. Amtsh. Großenhain wird wegen Beschüttung des Dorfweges der Durchgangsvorkehr im Orte Wahrenz vom 6. bis 12. Juni d. J. Jahres gesperrt und der Verkehr während dieser Zeit über Prausitz und die Landstraße vertrieben.

Wahrenz, am 3. Juni 1898.

Riesling, Gem.-Vorst.

## Kirschenverpachtung.

Die diesjährige Kirschenmahlung an den hiesigen Communicationswegen soll

Sonnabend, d. 4. Juni d. J. Nachm. 6 Uhr

im Hennig'schen Gasthose hieselbst an den Meistbietenden nach vorheriger Bekanntgabe der Bedingungen vergeben werden.

Poppitz, 31. Mai 1898.

Frenzel, G.-V.

## Vertilgung des Sächsischen.

Riesa, 3. Juni 1898.

— Heute Vormittag wurde allen denjenigen Veteranen, die Inhaber der Kriegsdienstmedaille von 1870/71 sind, im Stadtvorordneten-Sitzungssaale durch den stellvertretenden Rathsdorstand, Herrn Stadtrath Böttcher, die ihnen verliehene Medaille zur Erinnerung an den 100. Geburtstag Kaiser Wilhelm I. nach vorangegangener zu Herzen gehender Ansprache feierlich überreicht.

— Einen bedauerlichen Unfall erlitt gestern Nachmittag auf dem hiesigen Rangierbahnhofe der Eisenbahnschaffner Major aus Zwickau, indem derselben von abfahrenden Wagen der linke Fuß überfahren wurde. Der Verunglückte wurde in das Johanniterkrankenhaus überführt.

— Die Rgl. Amtshauptmannschaft Großenhain fordert, it. amtlicher Bekanntmachung, erneut zur Bekämpfung der Blutlaus auf, da das Auftreten derselben in verschiedenen zum Bezirk gehörigen Ortschaften, namentlich auch in den an der preussischen Grenze gelegenen, wahrgenommen worden ist. Gegen Säumnigen soll mit Geldstrafe bis zu 50 M. vorgegangen werden.

— An das hiesige Fernsprechnetz hat n. jetzt wieder Anschluß erlangt unter Nr. 71 Deconom Otto Lange, Truppenübungsplatz Reithain, Nr. 72 Verwaltungsstelle der Sächs. Böhm. Dampfschiffahrts-Ges., Riesa, Nr. 73 Gebr. Pfund, Stauchitz, Nr. 74 Hotel Deutsches Haus, Riesa.

— Im städtischen Schlachthofe zu Riesa gelangten im Monat Mai cc. zur Schlachtung 694 Thiere und zwar: 82 Rinder (9 Kühe, 15 Bullen, 58 Kälber), 6 Pferde, 298 Schweine, 225 Hühner und 83 Gänse. Von auswärts wurden in den Schlachtbezirk eingeführt 5 Rinderviertel. Von den geschlachteten Thieren wurden als ungenießbar der Ravallerie zur Vernichtung übergeben 1 Rind und 1 Kalb. Als minderwertig wurden befunden und deshalb der Freibank überliefert 2 Rinder und 5 Schweine. Rothgeschlachtet wurden 1 Schwein und 2 Pferde. An einzelnen Organen wurden vernichtet bei Rindern: 29 Lungen, 6 Lebern, 1 Milz, 1 Niere, 1 Magen Darm, 1 Junge; bei Schweinen: 14 Lungen, 12 Lebern, 2 Magen Darm, 1 Milz, 1 Niere; bei Gänsen: 2 Lungen, 1 Leber; bei Hühnern: 1 Leber. Das Gesamtgewicht der im Schlachthofe geschlachteten Rinder betrug 468,1 Ctr., mithin das Durchschnittsgewicht des Rindes 5,93 Ctr.

— In dem soeben erschienenen, vom Auswärtigen Amte herausgegebenen amtlichen Verzeichnisse der kaiserlich deutschen Konsulate wird auch diesmal im Interesse des Publikums darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Schreiben, in denen amtliche Thätigkeit einer Konsularbehörde in Anspruch genommen wird, an das betreffende Konsularamt — die Adresse in lateinischer Schrift: Deutsches (General-Vice) Consulat — und nicht an die Person des Stellen-

inhabers zu richten. Die Nichtbeachtung dieses Hinweises kann zur Folge haben, daß Schreiben mit persönlicher Adresse, welche einem aus dem Amte ausgeschiedenen oder für längere Zeit beurlaubten Konsul nachgeschickt werden, erst eine verspätete oder überhaupt keine Erledigung finden.

— Eine Neuerung, die für den Fernsprechnetzverkehr im Falle ihrer Bewährung von größter Bedeutung werden kann, ist vom Staatssekretär des Reichspostamtes in Aussicht genommen. Es handelt sich um die Aufstellung von automatischen Telephonapparaten in den dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen von Restaurateuren, Eigarrenhändlern, Kaufleuten etc., die im Anschluß an das Telephon benutzt werden können. Gegen eine Gebühr von 10 Pf. soll danach jeder Gast oder Käufer in der Lage sein, ein Gespräch auf die Dauer von fünf Minuten zu führen. Der Apparat soll einen besonderen Mechanismus haben, der es ermöglicht, daß dem Anrufernden für den Fall, daß ein Gespräch mit dem zu Verbindenden nicht erzielt wird, sein Zehnminutengeld zurückgegeben wird. Da es der Postbehörde vorderhand noch an dem geeigneten Apparat fehlt, so dürfte bis zur vorläufigen Einführung zur Einrichtung immerhin noch geraume Zeit vergehen. Die Apparate, die in Amerika schon Jahre lang in Gebrauch sind, kommen auch schon in England seit einiger Zeit versuchsweise zur Verwendung.

— Eine für Lotteriespieler sehr interessante Frage ist kürzlich in letzter Instanz entschieden worden. Es handelt sich um den so häufig vorkommenden Fall, daß ein Looseshändler einem Herrn ein Loos überliefert, um ihn dadurch zum Spielen zu veranlassen. Es war ein Loos der mecklenburg-schwedischen Landeslotterie, die in Elsfing-Lothringen, dem Wohnsitz des Beklagten, verboten ist. Bei der Ueberlieferung hatte der Looseshändler die bekannte Bedingung gestellt, daß ihm das Loos, falls es nicht behalten werde, zurückgegeben werden müsse. Der Adressat nahm das Loos an, gab aber dem Looseshändler keinerlei Nachricht und sandte auch das Loos nicht zurück. Als ein Gewinn darauf fiel, verlangte der Händler die Rückgabe des Looses und klagte auf Herausgabe, als diese verweigert wurde. Der Beklagte erklärte nun, er habe die Absicht gehabt, das Loos zu behalten und zu bezahlen, und sei daher nicht verpflichtet, es zurückzugeben. Der Händler behauptete andererseits, daß der Beklagte das ihm gemachte Angebot nicht angenommen und daher auch kein Anrecht auf das Loos habe. Während die Vorinstanzen die Klage auf Herausgabe des Looses abwies, wurde, wie die „D. Jur.-Ztg.“ mittheilt, der Beklagte von Berufungsgerichte noch zur Herausgabe verurtheilt, und zwar deshalb, weil „eine Verpflichtung, die keinen Rechtsgrund hat oder auf solchem oder unerlaubtem Beweggrunde beruht, keine Wirkung hervorzubringen könne.“ Thatsächlich ist die Lotterie in Elsfing-Lothringen verboten, es kann daher auch kein gültiger Vertrag über das Loos zustande gekommen

sein; hieraus folgt, daß der Beklagte sich ohne Rechtsgrund im Besitze des Looses befindet und es daher zurückgeben muß. Uebrigens wird noch erwähnt, daß die Thatfache, daß die Ueberlieferung eines Looses einer verbotenen Lotterie, weil es eine strafbare Handlung ist, nicht zum Gegenstand eines wirksamen Vertrages werden kann. Jedenfalls können diejenigen, die in auswärtigen Lotterien spielen, eine gute Lehre aus dieser Entscheidung ziehen.

— Inzeratennachdruck — unlauterer Wettbewerb. Man schreibt aus Königsberg i. P.: Am 24. Mai ist vor der Kammer für Handelsachen des hiesigen Landgerichts ein Prozeß entschieden worden, der weit über Königsberg hinaus in der gesammten deutschen Zeitungswelt eingehendste Beachtung finden wird, weil er das erste grundsätzliche richterliche Erkenntniß auf einem viel umstrittenen Gebiete zu Tage gefördert haben dürfte. Der in Königsberg seit etwa zwei Jahren erscheinende „Ostpreussische General-Anzeiger“ druckte seit seinem Bestehen den Inzeratenthail der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ und namentlich die kleinen Inzerate, Wohnungsanzeigen, Stellenangebote u. s. w., ohne Quellenangabe nach. Da der Verlag des „Ostpreussischen General-Anzeigers“ es ablehnte, der Aufforderung der „Allgemeinen Zeitung“, den Nachdruck zu unterlassen, zu entsprechen, so beschritt die geschädigte Zeitung den Weg der Civilklage. Der Antrag der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ ging nicht auf Bestrafung des „Ostpreussischen General-Anzeigers“, sondern verlangte lediglich: den Beklagten zu verurtheilen, jeden Nachdruck der Inzerate der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ zu unterlassen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Gerichtshof stellte sich in seinem Urtheil auf die Seite der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ und sein Erkenntniß ging dahin: „Dem „Ostpreussischen General-Anzeiger“ wird aufgegeben, den Nachdruck von Inzeraten aus dem Rechts- und Wohnungsanzeiger der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ zu unterlassen bei Androhung einer Strafe von je 100 Mark für jeden einzelnen Fall. Gegen Hinterlegung einer Caution von 1800 Mark ist das Urtheil als sofort vollstreckbar erklärt worden. In der Begründung des Urtheils wurde darauf hingewiesen, daß solche Handlungen, wie sie in dem Nachdruck von Annoncen seitens des „General-Anzeigers“ vorliegen, eine schwindelhafte Kellame bedeuten, die das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb unterdrückt wissen wolle und verboten habe. Dem „Ostpreussischen General-Anzeiger“ wurden sämtliche Kosten des Rechtsstreites auferlegt.“

— Die 27 öffentlichen Realschulen des Königreichs Sachsen wurden im Mai d. J. insgesammt von 7896, die 6 Privatrealschulen in Dresden und Leipzig insgesammt von 1159 Schülern besucht. Die Zunahme vom Mai 1897 bis